

Satzung des »Hängemännchen e. V.«
vom 01.09.2016 in der Fassung vom 14.09.2016

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins	2
§2 Vereinszweck.....	2
§3 Organe.....	2
§4 Mitgliederversammlung.....	3
§5 Vorstand.....	3
§6 Mitgliedschaft	4
§7 Satzungsänderung	5
§8 Auflösung des Vereins.....	5

§1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen »Hängemännchen« und soll als »Hängemännchen e. V.« ins Vereinsregister eingetragen werden.
- 2 Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung psychisch erkrankter Menschen durch Angebote aus den Bereichen Kunst & Kultur, Psychoedukation & allgemeine Bildung sowie Gemeinschaft & Sport.

1.1 Die Umsetzung erfolgt durch verschiedene, erweiterbare Initiativen:

a) Kunst & Kultur

- Theatergruppe »Habba!« (aktiv seit 2013)
- Musikgruppe
- Workshops zur Formung von Fähigkeiten und Kreation künstlerischer Werke
- Ausstellungen und Vorstellungen kreierter Kunstwerke

b) Psychoedukation & allgemeine Bildung

- multimodale Informationsveranstaltungen
- Vorträge von Experten mit anschließenden Diskussionsrunden
- Kurse zu Achtsamkeit, PMR und Yoga
- Schulung von Kompetenzen

c) Gemeinschaft & Sport

- gemeinsames Kochen, insbesondere zur Förderung erkrankungsgemäßer Ernährung
- gemeinschaftliche Ausflüge ins Tierheim, zu Ausstellungen, Events, Messen
- gemeinschaftliche Mitwirkung bei der Unterstützung Hilfsbedürftiger
- Treffen zu sportlichen Aktivitäten wie Laufgruppe, Rad- und Wandertouren
- teambildende Unternehmungen

- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß §8 Absatz 2.

§3 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
und
- der Vorstand (ggf. der erweiterte Vorstand bzw. der kooperative Vorstand).

§4 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 - 1.1 Ist das Stimmrecht im Vorfeld per Einzelvollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen worden, entscheidet das bevollmächtigte Mitglied im mutmaßlichen Sinne des abwesenden.
 - 1.2 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich jedem Mitglied bekannt gemacht unter Angabe der Tagesordnung, welche der Vorstand festlegt. Die Einladung gilt jedem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Anschrift oder E-Mailadresse versandt worden ist.
 - 1.2.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Versammlung die gewünschte Änderung bekannt. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist das Datum des Poststempels bzw. jenes des E-Mailausgangs.
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb einer Woche schriftlich einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens ein Zehntel aller Mitglieder es verlangen.
- 3 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung oder eigenen Beschluss dem Vorstand übertragen sind.
- 4 Insbesondere ist die Mitgliederversammlung zuständig für:
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl zur Besetzung der Ämter des Vorstands
 - Änderungen der Satzung
 - Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - Auflösung des Vereins
- 5 Beschlüsse werden mit zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - 5.1 Eine Ausnahme stellen Beschlüsse zur Satzungsänderung nach §7 und zur Auflösung des Vereins nach §8 dar.
 - 5.2 Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen.
 - 5.2.1 Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird schriftlich abgestimmt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.
- 6 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, was von Versammlungsleiter (m/w) und Protokollführer (m/w) abgezeichnet wird.

§5 Vorstand

- 1 Der Vorstand (nach §26 ff. BGB) besteht aus dem Vorsitzenden (m/w), dem stellvertretenden Vorsitzenden (m/w), dem Kassenwart (m/w).
 - 1.1 Bei Bedarf kann ein kooperativer Vorstand gebildet werden, bei dem, anstelle des Kassenwarts, ein zweiter stellvertretender Vorsitzender (m/w) gewählt wird. Die Zuständigkeit jedes Vorsitzenden erweitert sich um das Aufgabengebiet des Kassenwarts in je einem der drei Zweckbereiche des Vereins (vgl. §2).
 - 1.2 Möglich ist auch die Wahl eines erweiterten Vorstands, der die bestehenden Ämter um folgende ergänzt: Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit und/oder

Beauftragter für Sponsoring und/oder Beauftragter für Eventmanagement und/oder Schriftführer.

- 1.3 Die alljährliche Mitgliederversammlung bildet den Rahmen zur Amtsaufnahme und -übergabe.
 - 1.3.1 Wiederwahlen sind möglich.
- 1.4 Jede Person des Vorstands vertritt gerichtlich und außergerichtlich je einzeln den Verein.
- 2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht einzelnen Vorstandsmitgliedern übertragen sind.
- 3 Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (m/w) der Vorstandssitzung zu unterschreiben ist.
 - 3.1 Die Teilnehmer (m/w) der Vorstandssitzung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 - 3.1.1 Die Vorstandssitzung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
 - 3.2 Jedes Mitglied des Vereins hat die Möglichkeit das Protokoll zur Vorstandssitzung einzusehen.

§6 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
- 2 Der Antrag erfolgt über das Anmeldeformular, das postalisch oder online über die Website des Vereins »www.haengemaennchen-verein.de« eingesendet werden kann.
 - 2.1 Bei beschränkt Geschäftsfähigen muss der Aufnahmeantrag von einer gesetzlichen Vertretung unterzeichnet sein.
 - 2.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3 Die Mitgliedschaft ermöglicht dem Mitglied
 - a) die kostenlose bzw. -reduzierte Teilnahme an Veranstaltungen, Kursen und Aktivitäten (s. §2 Absatz 1.1);
 - b) die Mitgestaltung und Mitwirkung bei der Umsetzung der in §2 genannten Angebote. Art und Form erfolgen nach Absprache mit dem Vorstand.
- 4 Durch den Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Gezahlt wird der Beitrag jährlich, bis zum 31. Januar, und gilt jeweils für das aktuelle Kalenderjahr.
 - 4.1 Bei Neueintritt ist die Zahlung bis spätestens einen Monat nach Eintritt fällig.
 - 4.1.1 Im fortgeschrittenen Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag nicht in voller Höhe zu leisten, sondern entsprechend der Anzahl verbleibender Monate im jeweiligen Jahr.
- 5 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Ausschluss:

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten erheblich gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt hat. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Möglichkeit der Berufung an die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit;
 - b) Zahlungsverzug:

Ist die Beitragszahlung drei Monate überfällig, kann das Mitglied ausgeschlossen werden;

- c) Austritt:
 - Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und erfolgt mit Einhaltung einer Frist von drei Wochen zum Monatsende;
 - d) oder durch den Tod des Mitglieds.
- 6 Bei Beendigung der Mitgliedschaft verfallen geleistete Beitragsleistungen, Sachleistungen oder Spenden zugunsten des Vereins.

§7 Satzungsänderung

Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden, wenn

- 1 die Absicht einer Satzungsänderung aus der Einladung zur Mitgliederversammlung hervorgeht und
- 2 mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem jeweiligen Änderungsvorschlag zustimmen.

§8 Auflösung des Vereins

- 1 Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, dem drei Viertel der anwesenden Mitglieder und der Vorstand zustimmen müssen, aufgelöst werden. Der Antrag auf Auflösung muss als einziger Tagesordnungspunkt auf der den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher bekanntzumachenden Einladung ausgewiesen sein.
Über das Verbleiben des Vereinsvermögens wird erst mit dem Auflösungsbeschluss befunden.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Abtragung aller Verbindlichkeiten, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, der Bildung, des Sports.
- 3 Der erste Vorsitzende (m/w) wird zum Liquidator bestellt, sollte die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit für jemand anderen entscheiden.